



POLIZEI
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

N / MR 23 über N / MR 21

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED]
Sachbearbeiterin [REDACTED]

pk31verkehr@polizei.hamburg.de

Datum 14.11.2023
Aktenzeichen **031/8V/0784771/2023**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hellbrookstraße - zwischen Steilshooper Straße und Habichtstraße
Anordnung Tempo 30 zur Nachtzeit

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Hellbrookstraße - zwischen Steilshooper Straße und Habichtstraße

folgendes an:

Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aufgrund Lärmaktionsplan (Tempo 30 zur Nachtzeit)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen von Trägertafeln + VZ-Träger mit:

VZ 274-30+ Zusatz 22-6h + Zusatz „Lärmschutz“: Hellbrookstraße / Habichtstraße gemäß VZ-Plan
Hellbrookstraße / Steilshooper Straße gemäß VZ-Plan
Hellbrookstraße / Tieloh beidseitig gemäß VZ-Plan

Aufstellen von VZ 278-30 + VZ-Träger: Hellbrookstraße / Steilshooper Straße gem. VZ-Plan.
Hellbrookstraße / Habichtstraße gem. VZ-Plan

3 Begründung

Im Einvernehmen mit der Behörde für Inneres und Sport (BIS/A 43) als oberste Landesbehörde, der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) und der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) wird im oben genannten Abschnitt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr auf 30 km/h beschränkt.

Anlass dieser Maßnahme ist die Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie, die in Hamburg über ein zweiphasiges Vorgehen erfolgt. Zunächst wurde ein strategischer Lärmaktionsplan erstellt, der alle grenz- und bezirksübergreifenden Lärmquellen berücksichtigt und grundsätzliche Empfehlungen zur Reduzierung der Lärmbelastungen in Hamburg gibt. Aufbauend auf diese strategische Planung erfolgte in der zweiten Phase eine lokale Betrachtung. Der Schwerpunkt lag dabei auf der durch den Kfz-Verkehr erzeugten Lärmbelastung und der Möglichkeit, durch eine Geschwindigkeitsreduzierung in der Nacht eine Verringerung der Belastung zu erreichen.

Mit dem Lärmaktionsplan für Hamburg (Dritte Stufe) wurde der Lärmaktionsplan Hamburg 2013 überprüft und fortgeschrieben.

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zur Nachtzeit stellt weiterhin die Maßnahme mit dem höchsten Minderungspotential von 3 dB(A) dar. Langfristiges Ziel dieser Fortschreibung des Lärmaktionsplans ist daher die Einführung dieser Maßnahme an der überwiegenden Anzahl der in der Kategorie 1 identifizierten Lärmbrennpunkte und perspektivisch an geeigneten Lärmbrennpunkten der Kategorie 2. Die Kategorie 1 wird hierbei prioritär behandelt. Im Ergebnis wurden 47 Lärmbrennpunkte der Kategorie 1 sowie 78 Abschnitte der Kategorie 2 ermittelt. Die umzusetzenden Straßenabschnitte ergeben sich aus der Fortschreibung des Lärmaktionsplans für Hamburg (Dritte Stufe) – Anhang, Anlagen 2 und 3 sowie Maßnahmenblatt 3 (Drs. 22/6514).

Eine erhebliche Anzahl von Anwohnern des oben genannten Straßenabschnitts sind durch nächtliche Lärmpegel von über 60 dB (A) betroffen. Nach Abwägung der Belange des Straßenverkehrs und den Belangen der Wohnbevölkerung in diesem Bereich werden verkehrsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm gem. §47 d Absatz 6 i. V. m. § 47 Absatz 6 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i. V. m. § 40 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Form einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zur Nachtzeit angeordnet.

Für die Umsetzung war eine Prüfung und Anpassung der Lichtzeichenanlagen Steilshooper Straße und Habichtstraße aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich. Nach Rückmeldung durch Hamburg Verkehrsanlagen ist eine Anpassung erfolgt. Nach Umsetzung der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung ist VD 52 ebenfalls zu informieren.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Dienststelle Bezirksamt

Datum
Telefon

ERLEDIGUNGSMELDUNG

Die durch das PK312-StVB am 14.11.2023 unter dem Aktenzeichen **031/8V/0784771/2023** angeordneten straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen wurden am

- gemäß Anordnung durchgeführt.
- mit folgenden Abweichungen durchgeführt:

- nicht durchgeführt, weil

Datum, Name, Unterschrift